

Zum Vortäuschen eines Unglücksfalles in verkehrserzieherischer Absicht - Bemerkungen zu einer Testaktion

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob es gegen § 145 I Nr. 2 StGB verstößt, wenn zur Prüfung und Verbesserung der Hilfsbereitschaft Unfälle mit Personenschaden "gestellt" werden, um sodann die Reaktionen der Verkehrsteilnehmer publizistisch zu verwerten.

I. Sachverhalt

Im Herbst 1992 berichtete ein Automobilclub in seiner Mitgliederzeitschrift¹ von einem Experiment, das er zusammen mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk-/Fernsehsender unternommen hatte. Neben einer Landstraße wurden ein völlig demoliertes Auto umgeworfen, eine Bremsspur vorgetäuscht und Glassplitter auf die Fahrbahn gestreut. Ein als blutüberströmte geschminkter junger Mann wurde regungslos an den Straßenrand gelegt, eine zweite Person halb aus der zerstörten Frontscheibe gehängt. Sodann wurde drei Stunden getestet, welche Autofahrer anhielten, um Erste Hilfe zu leisten, und wer weiterfuhr. Auch letztere wurden 200 m weiter von der Polizei gestoppt und, wie auch die Helfer, interviewt. Ergebnis des Versuchs: Vier von fünf Autofahrern fuhren weiter!

Wohl niemand wird daran zweifeln, daß diese Aktion in dem guten Willen durchgeführt wurde, die Verkehrsmoral der Autofahrer zu testen und zu verbessern. Und dennoch: Das Verhalten der Beteiligten dürfte gegen § 145 I Nr. 2 StGB verstoßen haben und strafbar sein.

II. Der Tatbestand des § 145 I Nr. 2 StGB

Daß der Tatbestand erfüllt ist, ergibt sich zwanglos aus dem Gesetz: "Wer absichtlich oder wissentlich vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles ... die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft". Und auch eine teleologische Reduktion der Norm erscheint nicht möglich: Schutzgut ist es gerade, daß die Hilfsbereitschaft anderer nicht durch mißbräuchliche Inanspruchnahme

¹Heft 9/92, S. 13ff.

gemindert wird². Genau dieses Schutzgut ist berührt worden, kann doch nicht davon ausgegangen werden, daß keiner der "Helfer" sich bei der Aktion "gefoppt"³ vorgekommen ist. Zudem soll überdies verhindert werden, daß durch überflüssige Hilfeleistung unnötige Gefahren für Leib, Leben oder Sachgüter herbeigeführt werden⁴. Auch diesen Gesetzeszweck hat die Aktion tangiert, Gefahren haben sich sogar realisiert. Wörtlich:

"Alle Helfer waren bestürzt, entsetzt, voller Angst und Mitleid mit den vermeintlich Schwerverletzten. Viele brauchten eine Viertel-, eine halbe Stunde, um sich von dem Schreck zu erholen."

An anderer Stelle wird ein "Schock" beschrieben, der noch eher den Umfang einer körperlichen Mißhandlung erreicht: "... flatternde Hände, schwankende Stimme, kalter Schweiß auf der Stirn, ... ganz blaß."

III. Mögliche Rechtfertigungsgründe

1. Mutmaßliche Einwilligung

Ist der Tatbestand erfüllt, kann es aber immer noch möglicherweise an der Rechtswidrigkeit fehlen. Spontan mag man hier an eine mutmaßliche Einwilligung denken. Sofern man den so eben zitierten Schock unter § 223 StGB subsumiert⁵, könnte dies bezüglich einer Körperverletzung allenfalls noch denkbar sein. Eine mutmaßliche Einwilligung hinsichtlich des Vortäuschens einer Unglückssituation scheidet jedoch aus, da die von § 145 I StGB geschützte Hilfsbereitschaft anderer nicht der Dispositionsbefugnis einzelner unterliegt.

2. Notstand

Man könnte eventuell noch an einen rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) denken. Immerhin nimmt Schild eine solche Rechtfertigung begründungslos an, "wenn ein Unfall vorgetäuscht wird für eine wissenschaftliche Untersuchung, die das Verhalten der Menschen in einer solchen Situation testen will"⁶. Blickt man näher hin, zeigt sich, daß jedenfalls in der hier besprochenen Konstellation eigentlich nur das subjektive Rechtfertigungselement, der Rettungswille, problemlos zu bejahen ist.

a) Gegenwärtige Gefahr.

Eine gegenwärtige Gefahr i.S. von § 34 StGB wird man zwar noch am ehesten annehmen können. Geht man hier von der Rechtsfigur der sog. Dauergefahr aus, so lassen die empirischen Erkenntnisse ("Ärzte klagen an: Jeder 10. stirbt, weil keiner hilft")⁷ den Eintritt weiterer schädigender Ereignisse sogar als sicher bevorstehend erwarten.

b) Weitere Voraussetzungen.

Fraglicher ist es aber, ob die Gefahr nicht anders abwendbar ist, also, ob die tatbestandsmäßige Handlung als geeignetes und gleichzeitig als relativ mildestes Mittel die Rettung verspricht.

aa) Die Eignung zur Gefahrenabwendung unterliegt insoweit Bedenken, als es möglich erscheint, daß mit der Durchführung von Testaktionen dieser Art gerade ein gegenteiliger Effekt erzielt wird: Zum einen können solche Testaktionen, insbesondere wenn sie häufiger durchgeführt werden, das Vertrauen in die "Verlässlichkeit" vermeintlicher Unfallsituationen erschüttern und die Einsatzbereitschaft des Dritten mindern, der angesichts am Straßenrand liegender Verletzter annimmt, daß "wieder einmal" ein Test der Hilfsbereitschaft stattfindet. Wegen unterlassener Hilfeleistung Beschuldigter ergibt sich so auch die Möglichkeit einer kaum zu widerlegenden Schutzbehauptung. Zum anderen aber ist die psychologische Wirkung des negativen Ergebnisses problematisch. Geht man mit dem Automobilclub davon aus, daß es "in jedem Fall ein schreckliches Erlebnis (ist), dem sich der Ersthelfer aussetzt, und das Helfen ... oft große Überwindung kostet"⁸, kann das Wissen, daß die meisten anderen Verkehrsteilnehmer nicht helfen würden, fatale Konsequenzen haben. Denn fährt man nun an einem Verkehrsunfall vorbei, muß nicht in das Selbstbild aufgenommen werden, ein besonders amoralisches und verachtenswertes Mitglied der Gesellschaft zu sein, sondern man kann davon ausgehen, "normal" gehandelt zu haben. Die "Vorbildwirkung" von anderen geleisteter Hilfe⁹ wird in das Gegenteil verkehrt. Im übrigen erscheint durchaus

zweifelhaft, ob überhaupt durch eine solche Aktion das Übel bei der Wurzel gepackt werden kann. Die Forschung, die sich mit dem "nonhelping bystander" beschäftigt, kommt hier zu unterschiedlichen Erkenntnissen¹⁰. Die Palette reicht von allgemeinen Persönlichkeitsdefiziten über mangelndes Vertrauen in die eigenen Erste-Hilfe-Kenntnisse bis zu den Empfehlungen des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstags 1993, denen zufolge offenbar Unkenntnis über den Versicherungsschutz ein Hauptproblem darstellt¹¹.

Mit Sicherheit geeignet dürften Aktionen nur hinsichtlich der "spezialpräventiven Abschreckung" der von der Polizei angehaltenen (auf welcher Rechtsgrundlage eigentlich?) Nichthelfer gewesen sein - bezüglich derer bestand jedoch, isoliert betrachtet, keine gegenwärtige Gefahr i.S. des § 34 StGB.

bb) Ignoriert man diese Überlegungen etwa unter Hinweis darauf, daß von entsprechenden Medienberichten auch ein verkehrserzieherischer Erfolg ausgehen könnte, bleiben immer noch die Bedenken an der Erforderlichkeit einer solchen Testaktion: Sie wird zunächst einmal dadurch in Frage gestellt, daß die Tatsache der weitverbreiteten Hilfsunwilligkeit schon zur Zeit der Durchführung der Untersuchung "vielfach beklagt"¹² und durch zahlreiche, vor allem US-amerikanische Untersuchungen zur "Psychologie der Hilfsbereitschaft" belegt war. Zudem könnten die Daten mit den Methoden der Dunkelfeldforschung ermittelt werden, so daß ein - als geeignet unterstellter - Bericht über die Hilfsunlust auch ohne die Erfüllung eines Straftatbestandes möglich wäre. Dem könnte man allenfalls entgegenhalten, daß gerade die publizistische Aufmachung dieses Sachverhalts (Fernsehaufnahmen, Photos, Interviews), die verkehrserzieherische Wirkung erzielen soll.

cc) Schließlich fordert die Interessenabwägung bei § 34 StGB, daß bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen muß. In die Abwägung sind alle schutzwürdigen Interessen einzubeziehen, die im konkreten Fall als Erhaltungsgut oder als Eingriffsgut durch den Konflikt unmittelbar oder mittelbar betroffen sind. Als geschütztes Interesse ist in erster Linie die Hilfsbereitschaft der Verkehrsteilnehmer zu nennen, die durch die Aktion gefördert werden sollte, und damit letztlich die körperliche Integrität potentieller Unfallopfer. Daneben könnte man noch auf die Pressefreiheit hinweisen, die den Bereich "von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen" geht¹³. Beeinträchtigt werden die Interessen

²Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 145 Rdnr. 2; Herdegen, in: LK, 10. Aufl., § 145 Rdnr. 1; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 145 Rdnr. 1; Schild, in: AK-StGB, § 145 Rdnr. 3; Rudolphi, in: SK-StGB, 5. Aufl., § 145 Rdnr. 1; Händel, DAR 1975, 57.

³Herdegen, in: LK (o. Fußn. 2), § 145 Rdnr. 1.

⁴Stree, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 2), § 145 Rdnr. 1; Schild, in: AK-StGB (o. Fußn. 2), § 145 Rdnr. 3.

⁵S. dazu OLG Hamm, GA 1973, 347.

⁶Schild, in: AK-StGB (o. Fußn. 2), § 145 Rdnr. 25.

⁷Mitgliederzeitschrift (o. Fußn. 1), S. 16.

⁸Mitgliederzeitschrift (o. Fußn. 1), S. 18.

⁹Vgl. Füllgrabe, Kriminalistik 1978, 162; Shotland, Psychologie heute 1985, 48; Schwindt/Gietl/Zwenger, Kriminalistik 1991, 238.

¹⁰S. hierzu - jeweils m.w.Nachw. - Kroner, Massenpsychologie und kollektives Verhalten, in: Hdb. der Psychologie, 7. Bd., 2. Halbbd., 1972, S. 1476f.; Kumpf, Kognitive und Verhaltens-Konsequenzen von Passivität bei Notfällen, Diss.phil. Mannheim 1978, passim; Füllgrabe, Kriminalistik 1978, 160ff.; Shotland, Psychologie heute 1985, 46ff.; Garms-Homolova/Schaeffer, Bundesgesundheitsbl. 30 (1987), 5ff.; Schwindt/Gietl/Zwenger, Kriminalistik 1991, 233ff.; Heinsohn, Leviathan 1993, 5ff.; ders., Universitas 1993, 444ff.

¹¹S. NZV 1993, 104.

¹²Dornwald, DAR 1992, 54.

¹³BVerfGE 20, 162 (176) m.w.Nachw.

der Verkehrsteilnehmer, daß nicht unnötig ihre Hilfskraft in Anspruch genommen wird und sie zudem noch Gefahren für Leib, Leben oder Sachgüter ausgesetzt werden - Gefahren, die auch über den erwähnten Schock hinaus gar nicht so fern liegen, wie selbst die Appelle des testenden Automobilclubs zeigen:

"Machen sie keine Vollbremsung, ohne auf den Hintermann zu achten." - "Helfer sind oft erschüttert, gestreßt und unkonzentriert - so einer läuft Ihnen vielleicht direkt vors Auto!"¹⁴

3. Wahrnehmung berechtigter Interessen

Verneint man also auch einen rechtfertigenden Notstand, was mir zwingend erscheint, verbleibt nicht mehr viel. Man könnte mit einer gelegentlich zu anderen Tatbeständen vertretenen Ansicht versuchen, eine Rechtfertigung über die Wahrnehmung berechtigter Interessen analog § 193 StGB zu erreichen¹⁵. Das würde voraussetzen, daß die verkehrserzieherische Einflußnahme als Wahrnehmung berechtigter Interessen das Interesse des einzelnen, nicht zu unnötiger Hilfeleistung herangezogen zu werden, immer noch überwiegt¹⁶ oder jedenfalls in einem "vertretbaren"¹⁷ oder "erträglichen"¹⁸ Verhältnis dazu steht. Nichts anderes gilt, wollte man direkt eine Rechtfertigung aus der Pressefreiheit gemäß Art. 5 I S. 2 1. Alt. GG ableiten, da insoweit § 193 StGB im Beleidigungsrecht als *lex specialis*¹⁹ gilt; bei einer Übertragung auf § 145 StGB können demzufolge die Wirkungen von Art. 5 GG auch nicht weitergehen als die eben zu § 193 StGB erörterten.

IV. Verbotsirrtum

Damit bleibt nur noch, auf der Ebene der Schuld einen (direkten oder indirekten) Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB anzunehmen. Dieser war jedoch für die Akteure zweifelsohne vermeidbar. Angesichts der offenkundigen Beeinträchtigung der Rechte Dritter hätten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aktion aufkommen müssen. Es wäre sodann ohne weiteres zu erwarten gewesen, etwa die Rechtsabteilungen zu Rate zu ziehen.

V. Resümee

Dieses Ergebnis, das vielleicht zunächst etwas verblüffend erscheint, ist bei näherem Hinsehen auch nicht verfehlt. § 145 I Nr. 2 StGB ist als Norm gerade deshalb konzipiert, weil die Hilfeleistungspflicht unter Strafandrohung (§ 323c StGB) steht²⁰, da es also nicht der persönlichen Entscheidung unterliegt, bei einem Verkehrsunfall einfach weiterzufahren, sondern jedermann verpflichtet ist zu helfen. Denn, etwas

überspitzt gesprochen, auch für den Helfer ist der Unglücksfall des anderen ein eigener Unglücksfall oder, nochmals mit den Worten des Automobilclubs gesprochen, zumindest ein "schreckliches Erlebnis". Der Helfer wird vom Strafgesetz unter der Androhung von Freiheitsstrafe gezwungen, auf eigene Interessen weitgehend zu verzichten, hat er das Pech, einen Unglücksfall zu erleben; die Zumutbarkeit wird weitreichend bejaht: Der Geschäftsmann muß ein lukratives Geschäft sausen lassen, der betrunkene Autofahrer seinen Führerschein riskieren, der Verliebte sein Rendezvous vergessen, der Urlaubsreisende sein Flugzeug verpassen²¹ ... Szenarien, die auch bei der hier angesprochenen Aktion nicht völlig theoretisch sind, denn offenbar wurde das Spiel mit dem Schrecken ziemlich lange getrieben:

Er "hält sofort, rennt zur Unfallstelle, holt sein Warndreieck, sichert ab, hält ein anderes Auto an, damit die Fahrerin den Notarzt verständigt. Dann wendet er sich den Verletzten zu, versucht sie anzusprechen ..." ²².

Der Bereich mitmenschlicher Solidarität ist kein Tummelplatz für Verhaltensexperimente. Man treibt nicht mit Entsetzen Scherze und verletzt Rechtsgüter oder jedenfalls Interessen von Leuten, die man unter Strafandrohung zum Anhalten zwingt.

Nachsatz: Die hier aufgezeigte Problematik mag nicht nur solche Testaktionen betreffen, sondern auch so manche Fernsehsendung berühren, in der mit versteckter Kamera mit Prominenten oder aber auch "normalen" Bürgern "Schabernack" getrieben wird ...

¹⁴Mitgliederzeitschrift (o. Fußn. 1), S. 18; s. etwa auch Dornwald, DAR 1992, 54: "Dabei läuft der Nothelfer häufig selbst Gefahr, einen Schaden zu erleiden".

¹⁵Eser, Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund, 1969, S. 40ff.; Schönke/Schröder, StGB, 17. Aufl., § 51 Rdnr. 62a; Tiedemann, JZ 1969, 721f.; Noll, ZStW 77 (1965), ZStW31ff.

¹⁶Herdegen, in: LK (o. Fußn. 2), § 193 Rdnr. 7; Lenckner, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 2), § 193 Rdnr. 12.

¹⁷BGHZ 31, 308 (313).

¹⁸Maurach/Schroeder/Maiwald, StrafR, Bes. Teil 1, 7. Aufl. (1988), § 26 Rdnr. 37.

¹⁹Lackner, StGB, 20. Aufl., Vorb. § 32 Rdnr. 28; Tiedemann, JZ 1969, 722 m.w.Nachw.; anders wohl Krey, StrafR, Bes. Teil 1, 8. Aufl. (1991), Rdnr. 374.

²⁰Stree, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 2), § 145 Rdnr. 1.

²¹Näher Frellesen, Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung, 1980, insb. S. 170ff. m.w.Nachw.

²²Mitgliederzeitschrift (o. Fußn. 1), S. 16.